

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der Regelungen des § 5 Abs. 2 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I, Seite 606) werden abweichend von § 3 Abs. 2 HLöG in den nachfolgend genannten

Städten

**Bad Karlshafen**, Kernstadt und Stadtteil Helmarshausen  
**Hofgeismar**, Gebiet Sababurg

**Immenhausen**, Kernstadt und Stadtteil Holzhausen

**Trendelburg**, Kernstadt, Stadtteile Eberschütz, Sielen  
und Stammen

**Wolfhagen**, Stadtteil Ippinghausen

und

Gemeinden

**Bad Emstal**, Ortsteil Sand

**Breuna**, Kerngemeinde

**Nieste**

**Oberweser**, Ortsteile Gieselwerder, Gottstreu, Oedelsheim und  
Gewissenruh

**Reinhardshagen**

**Wahlsburg**, Ortsteil Lippoldsberg

im Jahr 2016 Ausnahmen vom Öffnungsverbot für Verkaufsstellen nach dem § 2 Abs. 2 Nr. 1 HLöG zugelassen.

**In der Zeit vom 27. März 2016 bis zum 30. Oktober 2016  
dürfen auch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen  
jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen  
für die Abgabe der nachstehend aufgeführten Waren geöffnet haben:**

- **Reisebedarf:**

„Reisebedarf“ beschreibt insbesondere Presseerzeugnisse, Bücher, Straßenkarten, Stadtpläne, Schreibmaterialien, Bild und Tonträger aller Art, Reiseandenken, Spielzeug, Bedarf für die Reiseapotheke und Reisetoylette, Tabakwaren, Blumen, Lebens- und Genussmittel sowie ausländische Geldsorten und Zubehörartikel, sofern diese eine Nebenleistung der aufgeführten Waren darstellen.

- **Sportartikel:**

„Sportartikel“ beschreibt Artikel, welche Sport in Tourismusgebieten typischer Weise für die Städte und Gemeinden, welche unter die Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten fallen fördern.

Für die Städte und Gemeinden, welche im Landkreis Kassel unter die oben genannte Verordnung fallen, ist hier insbesondere der Rad- Wasser- und Wandsport zu berücksichtigen. Hier runter zu Subsumieren, sind Schuhe, Bekleidung, Boote (Kanus), Fahrräder und Zubehörartikel, wenn sie für die oben genannten Sportarten einen Bedarf beinhalten.

- **Devotionalien:**

„Devotionalien“ beschreibt Artikel, welche zur religiösen Andacht oder als Grabbeigabe oder sonstige Religiöse Rituale Verwendung finden.

Hier runter Fallen z.B. Kreuze, Kruzifixe, Rosenkränze, Heiligenfiguren, Weihwasser, Ikonen, Andachtsbilder und Medaillen mit religiösen Motiven.

- **Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind:**

„Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“ beschreibt Artikel, welche einen nähren Zusammenhang mit dem Ort beinhalten. Hierunter sind Postkarten sowie Tourismusartikel und Gegenstände aller Art zu verstehen, solange sie mit Motiven, Wappen oder Namen des Ortes fest verbunden sind.

- **Gegenstände des touristischen Bedarfs:**

„Gegenstände des touristischen Bedarfs“ beschreibt Artikel, die nicht zugleich die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs beinhalten und sich auf Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Sportartikel und Reisebedarf beziehen.

Im Auftrag

gez.

Brandenstein